

**Satzung über die Erhebung
von Schmutzwassergebühren für die
zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung
des
Abwasser-Zweckverbandes Südholstein
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 6, 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 44 Abs. 1 und 3 und 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes, des § 1 Abs. 2 Satz 1, § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 1 und 2 AG-AbwAG in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (AZV) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung) nach Maßgabe aller Satzungen über die Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Ortsentwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der AZV betreibt weitere öffentliche Einrichtungen für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben anfallenden Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung) nach Maßgabe aller Satzungen über die Abwasserbeseitigung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Ortsentwässerungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der AZV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Anlagen Gebühren für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer zur Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Schmutzwassergebühren werden als
Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen sind,
und als
Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen einleiten oder in diese entwässern,
erhoben.
- (3) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung werden Gebühren erhoben.

(4) In die Gebührenkalkulation gehen neben den

- Kosten für die eigenen Anlagen des AZV auch
- laufende Kosten für die Nutzung Anlagen Dritter,
- die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter, deren der AZV sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, und
- Abschreibungen für dem AZV unentgeltlich überlassenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen,

ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 3

Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

§ 4

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser. Als in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht.
- (3) Sofern ein Grundstück über keine Einrichtung zur Messung der Wassermenge verfügt, wird ein Wasserverbrauch von 45 m³/Person/Jahr zugrunde gelegt.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom AZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (5) Die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe b), die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Absatz 2 Buchstabe c) hat der Gebührenpflichtige dem AZV für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Wird der Nachweis der Wassermenge durch einen Wasserzähler erbracht, ist ein geeichter Wassermesser, der durch eine zugelassene Fachfirma nach DIN 1988 auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut wird, erforderlich. Intensivwasserverbrauchende Gebührenpflichtige, wie z.B. Wäschereien, Hotel- und Gaststättenbetriebe, Altenheime, Kindergärten, Schulen, Saunabetriebe und ähnliche sind bei privaten Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, einen geeichten Wassermesser einbauen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der AZV auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüffähige Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Der AZV kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, können bei der Berechnung der Zusatzgebühren abgesetzt werden. Hierzu ist beim AZV auf gesondertem Vordruck ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beim AZV einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5 sinngemäß.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
1. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 2. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 3. das für Schwimmbecken verwendete Wasser

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich und schuldrechtlich Nutzungsberechtigte, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich oder schuldrechtlich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Grund- und Zusatzgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühren entsteht, sobald das Grundstück an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die Abwassergrube in Betrieb genommen wird.

§ 7

Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 8); es werden Vorausleistungen für schon entstandene Ansprüche erhoben (§ 9).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Für das Jahr 2018 ist der Erhebungszeitraum 01.02. bis 31.12.2018.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 9

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können vom AZV Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 7 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 11 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem AZV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Beauftragte des AZV dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den AZV zulässig. Dies betrifft vor allem Daten aus dem Grundbuch, dem Melde- und Gewerberegister sowie dem Amtlichen Liegenschaftskataster. Der AZV darf sich diese Daten (s. Anlage 3) über eigenen Zugriff auf das Elektronische Grundbuch, dem Landesportal sowie aus Geodatenbanken beschaffen oder von den datenführenden Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwenden und weiterverarbeiten.
- (2) Der AZV ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Wasserverbrauchsdaten von dem Unternehmen, das die Wasserversorgung durchführt, mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Der AZV ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Erforderliche Daten sind:

- Kundennummer, Namen, Adressdaten, Bankverbindungen, Zahlungskonditionen
- Wasserverbrauchsdaten, Wasserzählerdaten
- Grundstücksbezogene Daten, wie Katasterbezeichnung, Grundstücksnutzung, Grundstücksgröße, Befestigung
- Gebäudebezogene Daten wie Bebauung und Nutzung
- Abwassertechnische Daten wie Entwässerungsart, Abwasserbeschaffenheit, Untersuchungsmethoden und Untersuchungsergebnisse.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Absatz 5 und § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des KAG und können danach mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Februar 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Schmutzwassergebührensatzung vom 22.12.2017.
- (2) Die Rückwirkung gilt nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 9. Dezember 2020

gez. Die Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die amtsangehörigen **Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt des Amtes Pinnau**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 40 m³/Person/Jahr zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die im Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der Gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 5

Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

- | | |
|---|-------------------------|
| a) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 | 2,28 €/m ³ |
| b) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 | 2,51 €/m ³ |
| c) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 | 2,65 €/m ³ |
| d) ab dem 01.01.2021 | 2,75 €/m ³ . |

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

a) bei Kleinkläranlagen < 8 m³/d Schmutzwassereinleitung

aa)	ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	39,31 €
ab)	ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	37,28 €
ac)	ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	54,20 €
ad)	ab dem 01.01.2021		39,01 €

b) bei kleinen Kläranlagen ≥ 8 m³/d Schmutzwassereinleitung

ba)	ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2019	30,57 €
bb)	ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	19,20 €
bc)	ab dem 01.01.2021		43,00 €

c) bei abflusslosen Sammelgruben

ca)	ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	22,76 €
cb)	ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	19,75 €
cc)	ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	21,60 €
cd)	ab dem 01.01.2021		27,58 €

je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen, kleinen Kläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von

a) Kleinkläranlagen < 8 m³/d Schmutzwassereinleitung beträgt
ab dem 01.02.2018 9,00 €/Jahr.

b) kleinen Kläranlagen ≥ 8 m³/d Schmutzwassereinleitung beträgt

ba)	ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019	409,00 €/Jahr.
bb)	ab dem 01.01.2020	250,00 €/Jahr.

c) abflusslosen Sammelgruben beträgt

	ab dem 01.02.2018	25,00 €/Jahr.
--	-------------------	---------------

(4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt ab dem 01.02.2018 für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

Anlage 2 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Lentförden**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Gemeinde Lentförden wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Nennleistung jedes einzelnen Wasserzählers bemessen.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt werden, die keinen Anschluss an das Abwasser-Netz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 3

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

	ab dem 01.02.2018 bis 31.12.2020	ab dem 01.01.2021
bis Qn 2,5 bzw. Q3=4	141,00 €/a	180,00 €/a
bis Qn 6 bzw. Q3=10	337,00 €/a	400,00 €/a
bis Qn 10 bzw. Q3=16	562,00 €/a	562,00 €/a
bis Qn 15 bzw. Q3=25	843,00 €/a	843,00 €/a
bis Qn 40 bzw. Q3=63	2.248,00 €/a	2.248,00 €/a

§ 5
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018	2,89 €/m ³ .
ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	3,18 €/m ³ .
ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	3,35 €/m ³ .
ab dem 01.01.2021	3,90 €/m ³ .

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 3 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Heist**

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Gemeinde Heist wird für jede Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb erhoben.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für jede Wohneinheit und jeden Gewerbebetrieb beträgt
ab dem 01.02.2018 87,00 €/a.

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2019	1,76 €/m ³ .
ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	2,00 €/m ³ .
ab dem 01.01.2021		1,71 €/m ³ .

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt
- a) bei Kleinkläranlagen
 - aa) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 55,45 €
 - ab) ab dem 01.02.2020 bis zum 31.12.2020 20,00 €
 - ac) ab dem 01.02.2021 33,55 €

 - b) bei abflusslosen Sammelgruben
 - ba) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 14,48 €
 - bb) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 15,96 €
 - bc) ab dem 01.02.2020 bis zum 31.12.2020 13,80 €
 - bd) ab dem 01.02.2021 18,50 €
- je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
- a) Kleinkläranlagen beträgt ab dem 01.02.2018 9,00 €/Jahr.
 - b) abflusslosen Sammelgruben beträgt ab dem 01.02.2018 25,00 €/Jahr.
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt ab dem 01.02.2018 für jede Entleerung zusätzlich zur Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

Anlage 4 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Stadt Barmstedt**

§ 1 Grundgebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt. Berechnungseinheit ist:

- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes
- jede gewerbliche, industrielle, öffentliche, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder sonstige Nutzung je 5 Einwohnerwerte (EW) berechnet lt. nachfolgender Tabelle

Einwohnergleichwerte werden wie folgt ermittelt.

lfd. Nr.	Art der Grundstücksnutzung	1 EW entspricht
1	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Beschäftigte mindestens 1 EW
2	Gewerbliche, industrielle Nutzung (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis usw.) öffentliche Nutzung, sonstige Nutzung ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Beschäftigte mindestens 1 EW
3	Gewerbliche oder industrielle Nutzung mit einem Verschmutzungsgrad von über 1.500 g/m ³ und einer Jahres- schmutzwassermengen von über 10.000 m ³	je 120 g CSB/d
4	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheime, Internate, Jugendherbergen	je 1 Bett
5	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je 1 Bett
6	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 2 Sitzplätze
7	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 3 Sitzplätze
8	Versammlungsstätten, (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude, Kino usw.)	je 3 Sitzplätze
9	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 25 m ² Hallenfläche
10	Bäder	je 1 Kleiderablage
12	Schulen, Kindergärten mit Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 10 Schüler/Kinder
13	Schulen, Kindergärten ohne Küchenbetrieb oder Lebensmittelverarbeitung	je 13 Schüler/Kinder

(2) Als Maßstabseinheiten gilt die höchstzulässige Anzahl an Einheiten.

- (3) Als CSB Wert gilt der höchstgemessene Einzelwert aus der Überwachung durch den AZV. Es werden 12 Einzelwerte pro Jahr ermittelt.
- (4) Nicht genannte bauliche Anlagen oder andere Nutzungsarten sind bei der Bemessung sinngemäß zu berücksichtigen.
- (5) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnerwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen. Bei der Umrechnung entstehende Bruchzahlen sind auf ganze Einwohnergleichwerte aufzurunden. Dies gilt nicht für Einwohnerwerte, die direkt aus dem Verschmutzungsgrad ermittelt werden.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat dem AZV auf Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der Berechnungseinheiten hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Entstehung dem AZV mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der AZV die Berechnungsdaten schätzen.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Soweit Niederschlagswasser, das wegen Verunreinigungen über Abscheider der Schmutzwasserkanalisation zugeführt wird, nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus der Fläche nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des AZV Südholstein vervielfältigt mit dem durchschnittlichen in Barmstedt im Jahr anfallenden Niederschlag.
- (2) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
 - 1 Pferd als 1,0
 - 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
 - 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0
 - 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
 - 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33
 Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraumes (Kalendarjahr) gehaltene Vieh.
- (3) Absetzungen nach Absatz 3 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 45 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mehrere Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen mit je einem Elftel des Betrages am 1. eines jeden Monats, beginnend am 01.02., in gleichmäßigen Abständen erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 2 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4
Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr in der Stadt Barmstedt beträgt je Berechnungseinheit 29,00 €.

§ 5
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	1,43 €/m ³
ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2020	1,55 €/m ³
ab dem 01.01.2021		1,39 €/m ³ .

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 5 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hemdingen**

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung die Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

- 1 Pferd als 1,0
- 1 Rind bei gemischtem Bestand als 0,66
- 1 Rind bei reinem Milchviehbestand als 1,0
- 1 Schwein bei gemischtem Bestand als 0,16
- 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand als 0,33

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 45 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt:

- a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung
ab dem 01.02.2018 97,00 €/a
- b) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Milchkammern), öffentliche oder sonstige Nutzung
ab dem 01.02.2018 178,00 €/a

§ 5
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	3,00 €/m ³
ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	3,08 €/m ³
ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	3,29 €/m ³
ab dem 01.01.2021		2,64 €/m ³

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 6 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Ellerhoop**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung, die Wasser aus einer öffentlichen Versorgungsanlage über einen Wassermesser beziehen, wird die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:

a) für jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen der Landesbauordnung

aa) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 95,00 €/a

ab) ab dem 01.01.2020 105,00 €/a

b) für jede gewerbliche, landwirtschaftliche (Milchkammern), öffentliche oder sonstige Nutzung

ba) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 95,00 €/a

bb) ab dem 01.01.2020 105,00 €/a

§ 5
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	1,95 €/m ³
ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	2,10 €/m ³
ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	2,40 €/m ³
ab dem 01.01.2021		2,38 €/m ³ .

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 7 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Bokholt-Hanredder**

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr wird nach der Art der angeschlossenen Nutzungseinheiten berechnet.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt:

- a) für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit
 - aa) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 69,60 €/a
 - ab) ab dem 01.01.2020 80,00 €/a

- b) für ein angeschlossenes Betriebsgrundstück, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich genutzt wird,
 - ba) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 180,00 €/a
 - bb) ab dem 01.01.2020 200,00 €/a

c) zusätzlich zu a) für ein angeschlossenes gemischtgenutztes Grundstück oder Geschäftsgrundstück mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen bzw. für jede angeschlossene Milchammer / Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe

ca) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 60,00 €/a

cb) ab dem 01.01.2020 75,00 €/a

§ 5

Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2018 3,18 €/m³

ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 2,95 €/m³

ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 3,24 €/m³

ab dem 01.01.2021 3,20 €/m³.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 8 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Helgoland**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt. Berechnungseinheiten sind
 - jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes
 - jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss $Q_n 6$ bzw. $Q_3=10$ liegt (Kleingewerbe).
- (3) Für Gebührenpflichtige, die nicht unter Absatz 2 fallen (Großgewerbe), wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (4) Für Grundstücke, die einen Wasserbedarf größer/gleich einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss $Q_n 6$ bzw. $Q_3=10$ und eine gemischte Nutzung haben (Wohnen und größeres Gewerbe) werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe notwendigen Wasserzählergröße erhoben.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Als Schätzgrundlage für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aus der Benutzung einer privaten Wasserversorgungsanlage gemäß § 4 Abs. 2 b) der Gemeinsamen Bestimmungen dieser Satzung wird folgende Staffelung festgelegt:

Zisternenfassungsvermögen	zuzurechnender Verbrauch pro Jahr
bis 10 m ³	13 m ³
über 10 bis 15 m ³	26 m ³
über 15 bis 20 m ³	39 m ³
über 20 bis 25 m ³	52 m ³
über 25 bis 30 m ³	65 m ³
über 30 bis 35 m ³	78 m ³
über 35 bis 40 m ³	91 m ³
Fortsetzung der Staffelung ggf. proportional	

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit für

a) jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes

aa) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 100,00 €/Jahr

ab) ab dem 01.01.2020 110,00 €/Jahr.

b) jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss Q3=10 liegt (Kleingewerbe)

ba) ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019 100,00 €/Jahr

bb) ab dem 01.01.2020 110,00 €/Jahr.

(2) Die Grundgebühren nach § 1 Absatz 3 (Großgewerbe) beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss

	ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2019	ab dem 01.01.2020
< Qn 6 bzw. Q3=10	100,00 €/Jahr	110,00 €/Jahr
≥ Qn 6 bzw. Q3=10	800,00 €/Jahr	880,00 €/Jahr
≥ Qn 15 bzw. Q3=25	1.400,00 €/Jahr	1.540,00 €/Jahr.

§ 5
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2019	2,29 €/m ³
ab dem 01.01.2020		2,52 €/m ³ .

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 9 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Seeth-Ekholt**

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Seeth-Ekholt wird für jeden Wasserzähler erhoben.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die am 30.06. des Jahres gehaltene Viehzahl bzw. die am 30.06. mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.02.2018 120,00 €/a.

§ 5 Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2018	2,79 €/m ³
ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2020	2,93 €/m ³
ab dem 01.01.2021		4,39 €/m ³ .

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Keine Festsetzungen

Anlage 10 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hasloh**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hasloh wird für jeden Wasserzähler erhoben.

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Die im Rahmen der Viehhaltung verbrauchten Wassermengen werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis ist durch einen gesonderten Wassermesser zu erbringen, der die zur Viehtränkung verbrauchte Frischwassermenge erfasst.

§ 3

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 5

Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.02.2018 bis zum 31.12.2020 2,59 €/m³

ab dem 01.01.2021 2,76 €/m³.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden beträgt

a) bei Kleinkläranlagen

aa) ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2019	20,08 €
ab) ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	29,00 €
ac) ab dem 01.01.2021		40,50 €

b) bei abflusslosen Sammelgruben

ba) ab dem 01.02.2018	bis zum 31.12.2019	26,90 €
bb) ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	26,90 €
bc) ab dem 01.01.2021		33,70 €

je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

(2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder der Sammelgruben bemessen.

(3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.02.2018

a) bei Kleinkläranlagen 9,00 €/Jahr.

b) bei abflusslosen Sammelgruben 25,00 €/Jahr.

(4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt ab dem 01.02.2018 für jede Entleerung zusätzlich zur Grundgebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

ab dem 01.01.2019:

Anlage 11 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für **die Verbandsmitglieder:**

Gemeinden:

Appen
Neuendeich
Seester
Seestermühe
Raa-Besenbek
Seeth-Ekholt
Köln-Reisiek
Klein Nordende
Klein Offenseth-Sparrieshoop
Bevern
Bilsen
Bullenkuhlen
Bokholt-Hanredder
Ellerhoop
Groß Offenseth-Aspern
Heede
Hemdingen
Langeln
Lutzhorn

Städte:

Kaltenkirchen
Schenefeld
Elmshorn für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020

§ 1

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Gemeinden beträgt

1. bei Kleinkläranlagen

aa) ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	47,56 €
ab) ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	57,90 €
ac) ab dem 01.01.2021		42,90 €

2. bei abflusslosen Sammelgruben

ba) ab dem 01.01.2019	bis zum 31.12.2019	25,87 €
bb) ab dem 01.01.2020	bis zum 31.12.2020	21,38 €
bc) ab dem 01.01.2021		24,82 €

je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder der Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
1. Kleinkläranlagen beträgt ab dem 01.01.2019 9,00 €/Jahr.
 2. abflusslosen Sammelgruben beträgt ab dem 01.01.2019 25,00 €/Jahr.
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt ab dem 01.01.2019 für jede Entleerung zusätzlich zu Gebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

ab dem 01.01.2019:

Anlage 12 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinden Haselau, Haseldorf und Moorrege für die Ortsteile Klevendeich und Bauland**

§ 1 Grundgebührenmaßstab

Die Grundgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 2 Zusatzgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 3 Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4 Gebührensatz Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.01.2019 bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von

≤ QN 2,5 bzw. Q ₃ 4:	135,00 €/Jahr
≥ QN 6 bzw. Q ₃ 6:	200,00 €/Jahr

§ 5
Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt
ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 1,92 €/m³
ab dem 01.01.2020 2,43 €/m³.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt bei Kleinkläranlagen
 - a) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 68,41 €
 - b) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 40,00 €
 - c) ab dem 01.01.2021 20,00 €je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.
- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder der Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Kleinkläranlagen beträgt ab dem 01.01.2019 9,00 €/Jahr und Anlage.
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt ab dem 01.01.2019 für jede Entleerung zusätzlich zur Grundgebühr für die Regelentleerung 178,50 €.

ab dem 01.01.2019:

Anlage 13 zur Schmutzwassergebührensatzung

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Bestimmungen für die **Gemeinde Hetlingen**

§ 1

Grundgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 2

Zusatzgebührenmaßstab

Keine Festsetzungen

§ 3

Vorausleistungen

Vorausleistungen werden in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt und mit den nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen berechneten Beträgen in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf erhoben. In Einzelfällen ist der AZV berechtigt, die Vorausleistungen abweichend von Satz 1 aufzuteilen und festzusetzen.

§ 4

Gebührensatz Grundgebühr

Keine Festsetzungen

§ 5

Gebührensatz Zusatzgebühr

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 2,81 €/m³

ab dem 01.01.2021 2,71 €/m³.

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt

a) bei Kleinkläranlagen	
aa) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	31,12 €
ab) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	45,45 €
ac) ab dem 01.01.2021	35,00 €
b) bei abflusslosen Sammelgruben	
ba) ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019	20,96 €
bb) ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020	15,05 €
cc) ab dem 01.01.2021	58,00 €

je m³ abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

- (2) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Anzahl der Kleinkläranlagen und/oder der Sammelgruben bemessen.
- (3) Die Grundgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von
 - a) Kleinkläranlagen beträgt ab dem 01.01.2019 9,00 €/Jahr
 - b) abflusslosen Sammelgruben beträgt ab dem 01.01.2019 25,00 €/Jahr.
- (4) Für eine außerhalb der Regelentleerung durchgeführte Sonderabholung (Notabfuhr) wird eine Zusatzgebühr fällig. Sie beträgt ab dem 01.01.2019 für jede Entleerung zusätzlich zur Grundgebühr für die Regelentleerung 178,50 €.